

Hygienekonzept der Bikepark Bodetal GmbH & Co KG

**(aktueller Stand vom 09.03.2021
auf Basis der
10. SARS-CoV-2-EindV LSA)**

Bikepark Bodetal GmbH & Co KG

Goetheweg 1

06502 Thale (Harz)

+49-(0)-3947-2029805

www.bikepark-bodetal.de

info@bikepark-bodetal.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Allgemeine Grundregeln	03
1.1. Präambel und Grundsatzbetrachtung	03
1.2. Abstandsregelungen	05
1.3. Händereinigung	05
1.4. Husten- und Niesetikette	06
1.5. Tragen von Schutzmasken	07
1.6. Hygiene in geschlossenen Räumen bzw. geschlossenen Transportsystemen	07
1.7. Hygiene im Sanitärbereich	08
1.7.1. Ausstattung	08
1.7.2. Flächenreinigung	08
1.7.3. Sanitärbereiche während der Öffnungszeiten des Bikeparks	08
1.8. Pausenregelung der Mitarbeiter	08
2. Gesonderte Regelungen in den einzelnen Abschnitten des Bikeparks	09
2.1. Während der Nutzung der Abfahrtsstrecken zwischen Start und Ziel	09
2.2. Transport mit dem Sessellift zur Rosstrappe vom Ziel zum Start	09
2.3. Transport mit Shuttlebussen zur Rosstrappe vom Ziel zum Start	09
3. Ergänzendes	11
3.1. Ergänzende Maßnahmen in der Kommunikation	11
3.2. Folgen und Sanktionen	11
3.3. Hygienebeauftragter	11
3.4. Kontaktadressen	11

1. Allgemeine Grundregeln

1.1. Präambel und Grundsatzbetrachtung (im Wesentlichen aus der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung LSA und dem entsprechenden Stufenplan übernommen)

Die Risiken der Covid-19-Pandemie erfordern ein neues gesellschaftliches Verständnis des sozialen Umgangs sowie einer stärkeren Selbstbeobachtung und Selbstdisziplin. Ein Großteil dieses Verhaltens basiert auf der Einsicht und Freiwilligkeit der Beteiligten.

Eine Eindämmung der Pandemie ist zwingend notwendig.

Zudem ist es notwendig, dass beim Auftreten von Infektions-Symptomen eine stärkere Selbstisolation in der eigenen Häuslichkeit erfolgt, also die betroffenen Personen weder zur Arbeit noch in die Schule oder in die Kindertagesstätte gehen, nicht an privaten Zusammenkünften teilnehmen und sich auch möglichst nicht in die Öffentlichkeit begeben.

Eigene Interessen sollten zurückgestellt und freiwillig das Gemeinwohl gestärkt werden.

Das bedeutet Verantwortung und Fürsorge für andere insbesondere auch die vulnerablen Gruppen in der Bevölkerung zu übernehmen. Im Interesse des Gemeinwohls ist eigenverantwortliches Handeln, das Egoismen und Partikularinteressen zurückstellt, unabdingbar.

Der Bund und die Länder haben dazu folgende fünf Öffnungsschritte entwickelt:

Öffnungsschritt 1 – Schulen, Kitas, Friseure

Der erste Öffnungsschritt ist bereits zum 1. März erfolgt. Angesichts sinkender Infektionszahlen konnten Bereiche der Schule und der Kinderbetreuung wieder öffnen. Auch Friseurbetriebe haben bundesweit unter Hygieneauflagen wieder geöffnet. Außerdem gibt es einzelne weitere Öffnungen in den Ländern.

Öffnungsschritt 2 – Buchhandlungen und körpernahe Dienstleistungen

Der zweite Öffnungsschritt ist ab dem 8. März vorgesehen. Buchhandlungen, Blumengeschäfte und Gartenmärkte werden dem Einzelhandel des täglichen Bedarfs zugerechnet. Sie können somit auch mit entsprechenden Hygienekonzepten und einer Begrenzung der Anzahl von Kunden wieder öffnen. Vorgesehen sind eine Kundin oder ein Kunde pro 10 Quadratmeter für die ersten 800 Quadratmeter Verkaufsfläche und ein weiterer für jede weiteren 20 Quadratmeter Verkaufsfläche.

Ebenfalls ab 8. März können die bisher noch geschlossenen körpernahen Dienstleistungsbetriebe sowie Fahr- und Flugschulen mit entsprechenden Hygienekonzepten wieder öffnen. Für Dienstleistungen, bei denen nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann (etwa Kosmetik oder Rasur), sind ein tagesaktueller negativer Covid-19 Schnell- oder Selbsttest der Kundin oder des Kunden sowie ein Testkonzept für das Personal Voraussetzung.

Öffnungsschritt 3 – Einzelhandel, Museen, Außensport

Ein dritter Öffnungsschritt ist in den Ländern ab dem 8. März abhängig vom Infektionsgeschehen möglich.

Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 50 Neuinfektionen/100.000 Einwohner:

Öffnung des Einzelhandels. Dabei ist die Zahl der Kunden im Geschäft begrenzt – auf eine Kundin oder einen Kunden pro 10 Quadratmeter für die ersten 800 Quadratmeter Verkaufsfläche und einem weiteren für jede weiteren 20 Quadratmeter.

Öffnung von Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten

kontaktfreier Sport in kleinen Gruppen von maximal zehn Personen im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen

Bei einer stabilen oder sinkenden 7-Tage-Inzidenz von unter 100 Neuinfektionen/100.000 Einwohner:

Einzelhandel kann mit Terminshopping-Angeboten öffnen („click and meet“): eine Kundin oder ein Kunde pro angefangene 40 Quadratmeter Verkaufsfläche mit Terminbuchung für einen begrenzten Zeitraum

Museen, Galerien, zoologische/botanische Gärten und Gedenkstätten mit Terminbuchung

Individualsport mit maximal fünf Personen aus zwei Haushalten und Sport in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis 14 Jahren – im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen

Dabei ist eine sogenannte Notbremse vorgesehen: Steigt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen in dem Land oder der Region auf über 100, treten ab dem zweiten darauf folgenden Werktag die Regeln, die bis zum 7. März gegolten haben, wieder in Kraft.

Öffnungsschritt 4 – Außengastronomie, Theater, Sport

Der vierte Öffnungsschritt ist abhängig vom Infektionsgeschehen und kann erfolgen, wenn sich die 7-Tage-Inzidenz nach dem dritten Öffnungsschritt in dem Land oder der Region 14 Tage lang nicht verschlechtert hat.

Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 50 Neuinfektionen/100.000 Einwohner:

Öffnung der Außengastronomie

Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos

kontaktfreier Sport im Innenbereich, Kontaktsport im Außenbereich

Bei einer stabilen oder sinkenden 7-Tage-Inzidenz von unter 100 Neuinfektionen/100.000 Einwohner:

Öffnung der Außengastronomie mit Terminbuchung. Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein tagesaktueller negativer Schnell- oder Selbsttest erforderlich

Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit tagesaktuellem negativem Schnell- oder Selbsttest

kontaktfreier Sport im Innenbereich und Kontaktsport im Außenbereich mit tagesaktuellem negativem Schnell- oder Selbsttest

Dabei ist eine sogenannte Notbremse vorgesehen: Steigt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen in dem Land oder der Region auf über 100, treten ab dem zweiten darauf folgenden Werktag die Regeln, die bis zum 7. März gegolten haben, wieder in Kraft.

Öffnungsschritt 5 -Freizeitveranstaltungen, Einzelhandel, Sport

Der fünfte Öffnungsschritt kann – wiederum in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen – erfolgen, wenn sich die 7-Tage-Inzidenz nach dem vierten Öffnungsschritt in dem Land oder der Region 14 Tage lang nicht verschlechtert hat.

Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 50 Neuinfektionen/100.000 Einwohner:

Freizeitveranstaltungen mit bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Freien

Kontaktsport in Innenräumen

Bei einer stabilen oder sinkenden 7-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 100 Neuinfektionen/100.000 Einwohner:

Öffnung des Einzelhandels. Dabei ist die Zahl der Kunden im Geschäft begrenzt – auf eine Kundin oder einen Kunden pro 10 Quadratmeter für die ersten 800 Quadratmeter Verkaufsfläche und einem weiteren für jede weiteren 20 Quadratmeter.

kontaktfreier Sport im Innenbereich, Kontaktsport im Außenbereich (ohne Covid-19-Test)

Dabei ist eine sogenannte Notbremse vorgesehen: Steigt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen in dem Land oder der Region auf über 100, treten ab dem zweiten darauf folgenden Werktag die Regeln, die bis zum 7. März gegolten haben, wieder in Kraft.

Dieser Präambel, welche Grundlage für dieses Hygienekonzept ist, folgt natürlich auch die Bikepark Bodetal GmbH & Co KG (nachfolgend Bikepark benannt), welche als kontaktfreie Sportanlage im Freien für Individualsportler im Schritt 3 angesiedelt ist.

1.2. Abstandsregelungen

Im Sinne von Punkt 1.1. sind physische Distanz (mindestens 1,50 m), besser 2,00 m zwischen den Gästen und dem Personal einzuhalten. Wo dies nicht möglich ist (z.B. Kassenbereiche), sollen entsprechende Schutztafeln / Schutzplanen installiert werden.

Zudem sind der Verzicht auf Händeschütteln oder Umarmungen zur Begrüßung wichtige Bausteine zur Unterbrechung der Infektionsketten.

1.3. Händereinigung

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung des Corona-Virus. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keim- und Virenzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion mit einem mindestens begrenzt wirkenden viruziden Händedesinfektionsmittels (Wirksamkeitsnachweis für SARS-CoV-2-Viren) bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren.

Händereinigung ist daher durchzuführen:

- nach jedem Toilettengang,
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln und dem Essen,
- bei Bedarf,
- nach Tierkontakt.
- Händedesinfektion ist zusätzlich vom Personal durchzuführen:
 - o nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut oder anderen Körperausscheidungen,
 - o nach Ablegen von Schutzhandschuhen,
 - o nach Verunreinigung mit infektiösem Material, nach dem Kontakt mit erkrankten Personen

Durchführung: Eine ausreichende Menge (3-5 ml) des Desinfektionsmittels in die trockenen Hände geben und einreiben. Dabei Handgelenke, Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelpfalz berücksichtigen und die vom Hersteller angegebene Einwirkzeit beachten. Während der Einwirkzeit müssen die Hände von der Desinfektionslösung feuchtgehalten werden.

Bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut oder Ähnlichem ist das Tragen von Einmalhandschuhen zu empfehlen.

1.4. Husten- und Niesetikette

Schnupfen und Husten kann ein typisches Krankheitszeichen einer Corona-Infektion sein. Beim Husten und Niesen werden über Speichel und Nasensekret unzählige Krankheitserreger versprüht und können durch eine Tröpfcheninfektion auf andere Gäste und Mitarbeiter übertragen werden.

Einfache Hygieneregeln beim Husten und Niesen tragen dazu bei, andere nicht anzustecken.

Um keine Krankheitserreger weiterzuverbreiten und andere vor Ansteckung zu schützen, sollten generell die Regeln der sogenannten Husten-Etikette beachtet werden, die auch beim Niesen gilt:

- Beim Husten oder Niesen mindestens 1,5 Meter Abstand von anderen Personen halten und sich wegrehen
- am besten in ein Einwegtaschentuch husten oder niesen
- dieses nur einmal verwenden und anschließend in einem Mülleimer mit Deckel entsorgen
- wird ein Stofftaschentuch benutzt, sollte dies anschließend bei 60°C gewaschen werden.
- Und immer gilt: Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen!

Ist kein Taschentuch griffbereit, sollte beim Husten und Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase gehalten und ebenfalls sich dabei von anderen Personen abgewendet werden.

1.5. Tragen von Schutzmasken

Im Kampf gegen das Coronavirus können medizinische Masken helfen, weil sie verhindern, dass beim Sprechen Tröpfchen umherfliegen oder den Träger selbst schützen. Deshalb empfehlen Bund und Länder auch, dass die Menschen diese Masken tragen.

Dieser Empfehlung folgt auch der Bikepark:

Analog anderer Unternehmungen des Öffentlichen Nahverkehrs ist das Tragen von medizinischen Atemschutzmasken in allen geschlossenen Räumen und beim Transport mit Bussen vom Ziel zum Start Pflicht. Beim Transport mit dem Sessellift zur Rosstrappe werden keine Atemschutzmasken benötigt, da diese Transportanlage im Freien nach oben führt.

Bei der Tragevorbereitung gilt:

- Lange Haare zu einem Zopf nach hinten binden.
- Bart muss komplett unter der Maske verschwinden.
- Hände sehr gründlich mit Seife waschen (vergleiche Punkt 1.3.)
- Die Maske nur von außen berühren.
- Maske an den Gummibändern anfassen, vors Gesicht halten und beide Gummibänder hinter die Ohren ziehen. Den Nasenbügel der Maske auf die Nase drücken, damit sich die Maske eng an Nase und Wangen anschmiegt.
- Danach die Maske mit Daumen und Zeigefinger nach unten über das Kinn ziehen.
- Dann erst die Brille oder eine Schutzbrille aufsetzen.

Während des Tragens ist zu beachten:

- Die Maske nicht mit den Händen berühren und nicht zwischendurch unter das Kinn ziehen und später wieder vor das Gesicht bringen. Dann muss man eine neue Maske anziehen.

Nach dem Tragen gilt:

- Die Maske niemals mit den Händen anfassen, sondern beide Gummibänder gleichzeitig mit den Händen nach vorne ziehen.
- Beim Abnehmen kurz den Atem anhalten, da sich auf der Maskenoberfläche Viren befinden können.
- Einmalmasken danach in einen abgedeckten Mülleimer werfen und die Hände gründlich mit Seife waschen.

Ein Austausch von medizinischen Einweg-Mund-Nase-Masken nach Durchfeuchtung ist dabei notwendig.

1.6. Hygiene in geschlossenen Räumen bzw. geschlossenen Transportsystemen

Da der Bikepark über keine geschlossenen Räume verfügt, sondern eine Sportanlage im Freien ist, kann auf eine nähere Betrachtung hier verzichtet werden. An dieser Stelle wird unter Punkt 2 auf die Transportsysteme Sessellift bzw. Busshuttle gesondert verwiesen.

1.7. Hygiene im Sanitärbereich

1.7.1. Ausstattung

In Sanitärbereichen müssen Oberflächen von Fußböden und Wänden feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. An den Waschplätzen sollte aus hygienischen Gründen Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtuchpapier oder kontaktlose Trocknerautomaten bereitgestellt werden. Die Benutzung von Gemeinschaftshandtüchern ist aus hygienischer Sicht bedenklich und daher abzulehnen. Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel zu versehen und täglich zu entleeren. Eine Reinigung der Abfallbehälter innen und außen sollte wöchentlich durchgeführt werden.

Toilettenbürsten sind regelmäßig auszutauschen. Toilettenpapier, Handtuchpapier und Flüssigseife sind grundsätzlich vorzuhalten. Damentoiletten sind mit Hygieneeimern mit Beutel auszustatten, täglich zu entleeren und regelmäßig innen und außen zu reinigen.

1.7.2. Flächenreinigung

Toilettensitze, Urinale, Armaturen, Waschbecken, Duschbereiche, Fußböden, Geländer und Türklinken sind täglich beziehungsweise nach Bedarf feucht zu reinigen. Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Wisch-Desinfektion mit einem in Desinfektionsmittel (mindestens begrenzt wirkendes, viruziden Flächendesinfektionsmittel - Wirksamkeitsnachweis für SARS-CoV-2-Viren) getränkten Einmaltuch erforderlich. Eine effektive Desinfektion wird erreicht, wenn ein geeignetes Desinfektionsmittel in der vorgeschriebenen Konzentration und unter Beachtung der Einwirkzeit angewendet wird. Hierzu müssen die Herstellerangaben des Desinfektionsmittels beachtet werden. Bei der Desinfektion ist geeignete Schutzkleidung, wie Arbeitsgummihandschuhe und/oder Schürze, zu tragen.

1.7.3. Sanitärbereiche während der Öffnungszeiten des Bikeparks

Bis zur Wiedereröffnung des Sessellifts zur Rosstrappe und der dort vorhandenen Sanitäreinrichtungen wird am Start der Abfahrtsstrecken auf der Rostrappe ein mobiles WC-System mit Waschmöglichkeiten aufgestellt, welches die Anforderungen der 5. SARS-CoV-2-EindV LSA problemlos erfüllt.

Nach Wiedereröffnung der Seilbahnen Thale Erlebniswelt werden die dortigen Anlagen genutzt. Es sei an dieser Stelle auf das Hygienekonzept der Seilbahnen Thale GmbH verwiesen.

1.8. Pausenregelung der Mitarbeiter

Aktuell sind nicht mehr als zwei Personen zeitgleich für den Bikepark tätig. Sei es direkt im Wald an den Strecken oder beim Transportieren der Fahrräder und Fahrer vom Ziel zum Start.

Auf eine gesonderte Pausenregelung kann damit verzichtet werden.

2. Gesonderte Regelungen in den einzelnen Abschnitten des Bikeparks

2.1. Während der Nutzung der Abfahrtsstrecken zwischen Start und Ziel

Grundsätzlich gelten hier sämtliche Verhaltensregeln für Sportler und Mitarbeiter aus dem Punkt 1 und den entsprechenden Unterpunkten.

Um eine Ansteckungsgefahr mit dem Corona-Virus zwischen Besuchern und / oder Mitarbeitern zu verhindern, sind alle Gäste angehalten, möglichst kontaktlos zu agieren.

Da der Downhillsport eine kontaktlose Individualsportart ist und ausschließlich im Freien stattfindet, ist die Einhaltung dieser Vorschriften aus der 10. SARS-CoV-2-EindV LSA problemlos möglich. Der Downhillsport fällt damit auch unter die Stufe 3 des Stufenplans (siehe Punkt 1.1.) und §8 Absatz 1, Satz 1, 10. SARS-CoV-2-EindV LSA. Die Abfahrtsstrecken sind so konzipiert, dass diese ausschließlich alleine und nicht nebeneinander genutzt werden können. Zudem halten die Sportler schon sportartbedingt durch die Nutzung von Fahrrädern im Gegensatz zu Mannschaftssportarten, wie Fußball, einen Mindestabstand, welcher zumeist mehr als 3 Meter beträgt. Ein Tragen von Atemschutzmasken ist im Freien nicht notwendig. Da Downhillsportler aber eine entsprechende Schutzausrüstung (bestehend aus Helm, Handschuhe und Protektoren) tragen müssen, wird diese Anordnung, obwohl nicht zwingend erforderlich, auch hier im Freien im Bikepark erfüllt.

Siehe hier dazu auch Punkt 1.7.3 Sanitärbereich im Bikepark Bodetal.

Da es sich bei den Abfahrtsstrecken mit aktuell 7,8 km Streckenlänge um reine Freiflächen handelt, ist ein Einlasskontrollsystem nicht notwendig. Eine Maximalanzahl der Sportler im Bikepark ergibt sich schon durch die Transportkapazitäten der Shuttlesysteme vom Ziel hinauf zum Start. Es muss trotzdem darauf geachtet werden, dass es zu keinen Ansammlungen auf dem Trainingsgelände kommt. Die Sportler, die oben ankommen, müssen zeitnah starten und dürfen sich nicht lange am Startbereich aufhalten.

2.2. Transport mit dem Sessellift zur Rosstrappe vom Ziel zum Start

Regulär erfolgt der Rücktransport der Downhillsportler unter Beachtung der Schutzregelungen des ÖPNV mit dem Sessellift zur Rosstrappe. Es sei an dieser Stelle auf die Regelungen des Hygienekonzepts der Seilbahnen Thale GmbH verwiesen.

2.3. Transport mit Shuttlebussen zur Rosstrappe vom Ziel zum Start

Sollte der Sessellift zur Rosstrappe auf Grund der 10. SARS-CoV-2-EindV LSA noch nicht wieder öffnen können, erfolgt der Transport der Sportler mit mehreren Shuttlebussen.

Grundsätzlich gelten natürlich auch hier sämtliche Verhaltensregeln für Sportler und Mitarbeiter aus dem Punkt 1 und den entsprechenden Unterpunkten.

Um eine Ansteckungsgefahr mit dem Corona-Virus zwischen Besuchern und / oder Mitarbeiter zu verhindern, sind alle Gäste angehalten, möglichst kontaktlos zu agieren.

Insbesondere müssen hier während des Transports alle Sportler und Mitarbeiter Atemschutzmasken tragen. Um möglichst viele Kontakte vermeiden, müssen alle Sportler während des Transports auch ihre Schutzausrüstung, insbesondere Handschuhe und Helm tragen.

Der Transport soll zudem mit mehreren Kleinbussen erfolgen.

In den Bussen ist möglichst häufig, zum Beispiel 4 x pro Stunde, eine Stoßlüftung beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, um einen Luftaustausch zu gewähren.

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung häufig genutzter Flächen und Gegenstände ist wesentlich für einen guten Hygienestatus. Armaturen oder sonstige oft benutzte Gegenstände sind 2x täglich feucht zu reinigen. Alle weiteren Flächen im Bus sind täglich zu reinigen.

Eine Grundreinigung erfolgt zudem regelmäßig durch die Fahrzeugeigentümer.

3. Ergänzendes

3.1. Ergänzende Maßnahmen in der Kommunikation

Um die Sportler bereits im Vorfeld mit den Hygieneregeln vertraut zu machen und damit weitere Infektionen zu vermeiden, werden die Regelungen bereits in den Online-Kanälen Web, Facebook und Instagram und als Aushang am Startbereich des Bikeparks veröffentlicht. Auf der Homepage des Bikeparks unter www.bikepark-bodetal.de befindet sich dieses Konzept auch bereits zum Download als PDF.

3.2. Folgen und Sanktionen

Alle Mitarbeiter haben zur Vermeidung von Infektionen die Pflicht, Kenntnis dieses Hygienekonzepts zu erlangen. Dies erfolgt im Rahmen einer Belehrung und muss mit eigenhändiger Unterschrift des Mitarbeiters auch bestätigt werden. Die Nichteinhaltung der Regelungen dieses Hygienekonzepts ist mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu ahnden.

Sportler bestätigen mit dem Kauf der entsprechenden Dienstleistungen die Kenntnis und die Zustimmung zu den Allgemeinen Beförderungsbedingungen. Im Allgemeinen Haftungsausschluss wird zur Vermeidung von Infektionen auch auf dieses Hygienekonzept verwiesen.

Sollten Sportler gegen die Bedingungen dieses Hygienekonzepts verstoßen, kann vom Hausrecht und dem Einzug der Tagestickets Gebrauch gemacht werden.

3.3. Hygienebeauftragter

Als Hygienebeauftragter wird in der Bikepark Bodetal GmbH & Co KG Herr Frank Zielonka benannt. Er ist unter frank@bikepark-bodetal.de bzw. +49-(0)-173 2318684 zu erreichen.

3.4. Kontaktadressen

Im Infektionsfall bzw. Notfall sind folgende Kontakte zu verwenden:

Feuerwehr / Rettungsdienst / Notarzt:

NOTRUF: Telefon 112

Polizei

NOTRUF: Telefon 110

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst des Landkreises Harz:
Telefon 116117

Einsatzleitstelle Landkreis Harz (für nicht lebensbedrohliche Anliegen)
Telefon +49 (0) 3941 / 69 999 - Fax +49 (0) 3941 / 69 99 240

Revierkommissariat Quedlinburg (für Thale zuständig)
Schillerstraße 3
06484 Quedlinburg
Telefon +49 (0)3946 – 9770 Fax +49 (0)3946 - 977210

Harzkllinikum Dorothea Christiane Erxleben
Corona-Fieberambulanz
Ditfurter Weg 24
06484 Quedlinburg
Telefon +49 (0) 3946 909-0 Fax +49 (0) 3946 909 - 1705

Gesundheitsamt Landkreis Harz
Frau Dr. Heike Christiansen
Schwanebecker Straße 14
38820 Halberstadt
Telefon +49 (0) 3941- 59702302 Fax +49 (0) 3941 59702300

Ordnungsamt Landkreis Harz
Herr Thomas Golinowski
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt
Telefon +49 (0) 3941- 59704509 Fax +49 (0) 3941 59704160

Ordnungsamt Stadt Thale
Herr Philipp Zedschack
Rathausplatz 1
06502 Thale (Harz)
Telefon +49 (0) 3947- 470310 Fax +49 (0) 03947 470199

Verantwortlich für die Konzepterstellung:
Die Konzepterstellung wurde unternehmensintern durch Herrn Michael Hesse durchgeführt.